

1. Ausschreibung 2024

Errichtung und Betrieb von Mutter-Kind-Heimen in Indien, Nepal, Sri Lanka, Uganda

Wir begrüßen langfristige Konzepte zur ganzheitlichen und nachhaltigen Unterstützung von Mädchen und Frauen mit ihren Kindern, die sich in einer schwierigen Situation befinden (z.B. durch soziale Benachteiligung oder häusliche Gewalt).

Die Heime könnten eine niedrighschwellige erste Anlaufstelle sein, abgesehen von Rechtsberatung und medizinischer Versorgung ebenso temporäre wie auch längerfristige Plätze für sie und ihre Kinder zur Verfügung stellen und auch Bildungs- oder Ausbildungsmöglichkeiten umfassen.

Förderrichtlinien

Die Förderrichtlinien informieren über unsere Kriterien zur Beurteilung von Förderanträgen. Bitte senden Sie uns ausschließlich Projektanträge, deren Inhalt und Struktur mit den Förderrichtlinien übereinstimmen. Bitte prüfen Sie genau und fragen im Zweifelsfall gerne nach, ob Ihr Projekt Aussicht auf Förderung hat.

Fördervoraussetzungen

Antragsteller können Körperschaften (z.B. Vereine, Stiftungen oder gGmbHs) mit Sitz in Deutschland, Österreich und der Schweiz sein, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, sowie Kommunen, Kirchengemeinden und Bildungseinrichtungen.

Die von der Schöck-Familien-Stiftung gGmbH (SFS) geförderten Projekte sind der Gemeinnützigkeit verpflichtet.

Eine Kooperation mit einer lokalen (bevorzugt projektbezogen) auditierten Partnerorganisation im Zielland ist Voraussetzung für eine Projektförderung. Die antragstellende Organisation sollte in erster Linie für die Administration und Koordination in Europa zuständig sein, wobei die lokale Partnerorganisation das Vorhaben größtenteils umsetzt.

Die antragstellende Organisation muss personell, fachlich und organisatorisch in der Lage sein, die Vorhaben qualifiziert zu kontrollieren und abzurechnen. Sie arbeitet nur mit Partnerorganisationen in den Zielländern zusammen, die ihr hinreichend bekannt sind und

das Vorhaben fachkundig planen, qualifiziert durchführen, überwachen und abrechnen können.

Weitere Kriterien:

- Nachhaltige partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen der antragstellenden und lokalen implementierenden Organisation
- Finanzielle Eigenbeteiligung sowie Eigeninitiative der Antragsteller, lokalen Partnerorganisation/-en und Begünstigten
- Angemessener und nachvollziehbarer Verwaltungsaufwand
- Zielgruppengerechte Projektrealisierung sowie Beteiligung der Zielgruppe/-n an der Planung und Durchführung
- Transparente inhaltliche und finanzielle Planung der Projekte
- Effizienter Einsatz von Mitteln
- Vorbildfunktion der Projekte
- Ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit
- Berücksichtigung kultureller sowie traditioneller Gegebenheiten und Produktionsweisen, höchstmögliche Verwendung lokaler Sachmittel
- Vergütung des entsprechend ausgebildeten und für die Umsetzung des Projekts benötigten Personals nach ortsüblichen Tarifen
- Etablierung von klaren Bewertungsmechanismen, um die Effektivität der angebotenen Dienste zu überwachen und zu verbessern
- Gewährleistung eines sicheren Umfelds sowie absoluter Vertraulichkeit und Datenschutz für schutzsuchende Frauen
- Barrierefreiheit: Zugänglichkeit für Frauen mit unterschiedlichen Bedürfnissen, unabhängig von körperlichen Einschränkungen oder Sprachbarrieren.
- Netzwerke und Kooperationen: Aufbau von Partnerschaften mit lokalen Gemeinschaften, Regierungsbehörden und anderen relevanten Organisationen
- Berücksichtigung kultureller Unterschiede und Sensibilität gegenüber unterschiedlichen Hintergründen und Traditionen
- Empowerment-Förderung der Frauen und langfristige (Wieder-) Eingliederung in die Gesellschaft

Antragsverfahren

Bitte senden Sie uns bis zum **05.04.2024** per E-Mail eine aussagekräftige Projektkurzdarstellung unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte sowie Kosten- und Finanzierungsplan (formlos) und aktuellem Freistellungsbescheid an ausschreibung@schoeck-familien-stiftung.de

Anfragen die nach dem 05.04.2024 eingehen können nicht berücksichtigt werden.

Bis zum **19.04.2024** teilen wir Ihnen mit, ob das Ergebnis der kurzen Vorabprüfung Ihrer Anfrage positiv ausgefallen ist. Im positiven Fall senden wir Ihnen unsere Antragsunterlagen, die bis zum **10.05.2024** eingereicht werden müssen.

Der Beiratsbeschluss wird Ihnen bis zum **07.06.2024** mitgeteilt.

Fördersumme

Eine Förderung entspricht einer Fehlbedarfsfinanzierung. Mit den Fördermitteln soll demnach eine Finanzierungslücke zwischen den geplanten Ausgaben und den Eigen- und ggf. Drittmitteln (Kofinanzierung) geschlossen werden.

Der Eigenanteil der antragstellenden Organisation sollte mindestens 10% des Gesamtbudgets betragen.

Förderzeitraum

Das Projekt sollte nicht vor dem Jahr der Antragstellung begonnen haben.

Die SFS fördert nachhaltige Projekte, nach deren Ende eine möglichst gute Integration in die lokalen Strukturen und eine gesicherte Weiterführung erfolgt.

Das gesamte Projekt ist zu definieren, zu budgetieren und einzureichen (bis zu 5 Jahren Durchführungszeitraum). Die Detailspezifikation sowie die Förderzusage erfolgen für jeweils maximal 2 Jahre. Bei entsprechender Abwicklung und Verfügbarkeit der Mittel ist die Unterstützung jedoch für den gesamten Projektlaufzeitraum möglich.

Ausschluss der Förderung und nicht förderfähige Kosten

Nicht gefördert werden Projekte, wenn

- der Inhalt des Projektes außerhalb der thematischen Schwerpunkte liegt,
- das Projekt politische oder religiöse Ziele verfolgt,
- ausschließlich die Finanzierung von Verwaltungskosten beantragt wird.

Prinzipien der Förderentscheidung

Die SFS behält sich als unabhängige gGmbH vor, im eigenen und freien Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel über die eingegangenen Förderanträge zu entscheiden. Die Förderentscheidung wird vom Beirat der SFS getroffen.

Die SFS behält sich vor, ihre Bereitschaft zur Entgegennahme von Förderanträgen jederzeit zu widerrufen oder ihre Förderrichtlinien zu verändern. Die in diesen Förderrichtlinien niedergelegten Grundsätze dienen allein der Transparenz der Tätigkeit. Hieraus lassen sich keine Ansprüche – gleich welcher Art – gegen die SFS herleiten.

Je nach Anzahl eingehender Projektanträge kann nur eine begrenzte Anzahl an Projektanträgen gefördert werden.

Die Förderentscheidung wird vom Beirat der SFS getroffen. Die Entscheidung muss nicht begründet werden. Die Art und Höhe der Förderung ergibt sich aus dem gesondert zu schließenden Fördervertrag mit der SFS. Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung.

Förderung: Vereinbarung und Auszahlung

Im Falle einer positiven Förderentscheidung wird eine Fördervereinbarung zwischen der SFS und der antragstellenden Organisation abgeschlossen.

Die Fördersumme in der in der Fördervereinbarung festgelegten Höhe wird nach dem in der Fördervereinbarung vereinbarten Auszahlungsplan ausgezahlt, sobald die Fördervereinbarung von beiden Seiten genehmigt und unterschrieben ist.

Die Gesamtfinanzierung sollte vor Projektbeginn gewährleistet sein, damit die Durchführung als gesichert angesehen werden kann.

Der Nachweis über die tatsächliche Bewilligung von Drittmitteln (Kofinanzierung) sowie des Eigenanteils muss spätestens bis zum Zeitpunkt der Auszahlung der bewilligten Fördermittel erbracht werden.

Der von der antragstellenden Organisation eingereichte Förderantrag mit Anlagen ist verbindlich und dient im Falle einer positiven Förderentscheidung als Grundlage für die Fördervereinbarung.

Nachweis der Mittelverwendung

Ein Verwendungsnachweis ist während und nach Ende des Förderzeitraumes bei der SFS einzureichen.

Die einzureichenden Verwendungsnachweise sowie der Zeitpunkt, zu dem diese einzureichen sind, werden im Falle einer Förderung in einer Fördervereinbarung geregelt.

Die SFS ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen und die Verwendung der Fördermittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Zudem behält sich die SFS vor, den Projektfortschritt bzw. die erreichten Ziele vor Ort auch ohne vorherige Ankündigung bis zu 5 Jahre nach Ende der Förderung zu prüfen.